

tung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

unter Hinweis auf seine Absicht, die in der Resolution 1771 (2007) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

4. *beschließt*, das Mandat der in Ziffer 9 der Resolution 1771 (2007) genannten Sachverständigengruppe für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

5. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5836. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5861. Sitzung am 31. März 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Februar 2008 (S/2008/43)“.

Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué²²⁵ und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und

Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, verübt wird,

mit der Aufforderung an die Gebergemeinschaft, auch weiterhin dringend die für die Reform der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo erforderliche Hilfe zu ge-

5. *beschließt außerdem* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für die Demokratische Republik Kongo oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo, mit Ausnahme der in Ziffer 3 Buchstaben *a)* und *b)* genannten, im Voraus ankündigen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, auch gegebenenfalls den Endnutzer, das voraussichtliche Lieferdatum und den Transportweg der Lieferungen;

B

6. *beschließt ferner*, dass alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago (Vereinigte St

10. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Resolutionen des Sicherheitsrats, nämlich die Herbeiführung

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 9 und 11 genannten Maßnahmen für einen weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraum auf die gemäß den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) bereits benannten Personen und Einrichtungen weiter Anwendung finden, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt;

D

15. *beschließt*, dass der Ausschuss ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das folgende Mandat haben wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 verhängten Maßnahmen und zur Einhaltung der Ziffern 18 und 24 der Resolution 1493 (2003) unternommen haben, und von ihnen anschließend alle weiteren Informationen anzufordern, die er für nützlich erachtet, namentlich indem den Staaten Gelegenheit gegeben wird, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen sowie Informationen über mutmaßliche Waffenbewegungen, auf die in den Berichten der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo hingewiesen wurde, zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu treffen und dabei nach Möglichkeit die Personen und Einrichtungen, deren Beteiligung an solchen Verstößen gemeldet wurde, sowie die dafür benutzten Luftfahrzeuge oder sonstigen Fahrzeuge zu identifizieren;

c) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

d) nach Ziffer 5 abgegebene Vorankündigungen von Staaten entgegenzunehmen, die Mission und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo über jede eingegangene Ankündigung zu unterrichten und sich mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und/oder gegebenenfalls dem ankündigenden Staat ins Benehmen zu setzen, um zu verifizieren, dass die betreffenden Lieferungen mit den in Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen im Einklang stehen, und erforderlichenfalls über zu ergreifende Maßnahmen zu entscheiden;

e) im Einklang mit Ziffer 13 die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 9 und 11 festgelegten Maßnahmen unterliegen, einschließlich Luftfahrzeugen und Fluglinien im Lichte der Ziffern 6 und 8, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;

f

um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe e) benannten Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

g) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

h) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 zu erlassen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

E

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der mit Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, das folgende Mandat wahrzunehmen:

a) die von der Mission im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren und gegebenenfalls Informationen an die Mission weiterzugeben, die ihr bei der Erfüllung ihres Überwachungsauftrags von Nutzen sein könnten;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) den Ausschuss nach Bedarf über ihre Arbeit auf dem Laufenden zu halten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 15. August 2008 und nochmals vor dem 15. November 2008 schriftlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 festgelegten Maß-

